

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IV 23 174/67B E S C H L U S S

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Chana B [REDACTED], H [REDACTED], P [REDACTED], Israel.

Klägerin und Beschwerdeführerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

den F r e i s t a a t B a y e r n ,
vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion in München,
München 2, Meiserstraße 8,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske, Wüstenberg, Dr. Graf und von der Mühlen

in der Sitzung vom 20. September 1967
beschlossen:

Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 17. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 25. Oktober 1966 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e :

Die 1942 als Jüdin polnischer Staatsangehörigkeit geborene Klägerin, die nicht dem deutschen Sprach- und Kulturkreis angehört, kam 1945 nach Bayern. Im Jahre 1947 folgte sie ihrem Vater, der sich bis 1946 ebenfalls in Deutschland aufgehalten hatte, nach Polen. Das Oberlandesgericht hat ihre Entschädigungsansprüche verneint, weil es an den Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Nr. 1 c BBG fehle. Es hat nicht geprüft, ob gemäß Art. III Nr. 1 des Dritten Änderungsgesetzes zum Bundesergänzungsgesetz Ansprüche, die das Ergänzungsgesetz der Klägerin gewährte, aufrechterhalten geblieben sind.

72

- 3 -

Hieraus ergibt sich jedoch kein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO). Die außergerichtlichen Kosten der unbegründeten Beschwerde trägt die Klägerin nach §§ 209 Abs. 1 ZPO, 97 ZPO.

Acher

von der Bühlen

